

Statuten des Vereins "Z(w)eitauto Korneuburg".

*Korneuburg, am 7. 11. 2010
incl. Änderung am 11. 08. 2014*

Inhaltsübersicht:

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Vereinsorgane.....	5
§ 9 Die Generalversammlung	5
§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung	6
§ 11 Der Vorstand	7
§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes	8
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
§ 14 Die RechnungsprüferInnen	9
§ 15 Das Schiedsgericht	9
§ 16 Auflösung des Vereines.....	9

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Z(w)eitauto Korneuburg".
- (2) Er hat seinen Sitz in "Korneuburg" und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht zulässig

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Förderung umweltverträglicher Mobilität
- Die Bereitstellung von Mobilitätsdienstleistungen (Carsharing)
- Die Förderung von umweltschonenden Mobilitätsformen (wie z.B. E-Mobility)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wissenschaftliche Tätigkeit zu Mobilitätsfragen
- Kooperation mit anderen Organisationen und Einrichtungen mit ähnlichen Zielen.

Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen alle gesetzlich und ethisch unbedenklichen materiellen und immateriellen Mittel insbesondere:

- Schaffung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszwecks (z.B. Carsharing)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wissenschaftliche Arbeit bzw. die Unterstützung von wissenschaftlicher Arbeit im Zusammenhang mit dem Vereinszweck
- Teilnahme an und Abhaltung von Vorträgen, Versammlungen und Diskussionsabenden
- Kooperationen mit anderen Carsharinganbietern- und Autovermietern

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Vermietung
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
- Werbeeinnahmen, Förderungen
- und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich wesentlich und nachhaltig an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und Nutzung des Leistungsangebotes des Vereines unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die dies beantragen und sich unter anderem dazu verpflichten, sich an der Vereinsarbeit wesentlich und nachhaltig zu beteiligen. Unterstützende Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die dies beantragen und sich verpflichten, den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag für unterstützende Mitglieder pünktlich zu bezahlen und das Leistungsangebot des Vereins zu nützen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand im Hinblick auf das Wohl des Vereins endgültig. Niemandem steht ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein zu, daher kann ein Aufnahmeantrag ohne Begründung nach außen abgelehnt werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Juli oder 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Post- E-Mail oder Fax-Aufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gerät. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu gewähren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines ordentlichen bzw. unterstützenden Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr, in dem der Ausschluss wirksam wird, ist aliquot vorzuschreiben.

(5) Die ordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand entzogen werden, wenn die Verpflichtung zur Mitarbeit im Verein vom Mitglied nachhaltig vernachlässigt wird. Wenn nichts dagegen spricht und das Mitglied damit einverstanden ist, kann dabei die ordentliche Mitgliedschaft in eine unterstützende umgewandelt werden.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

Jedem Mitglied sind vom Vorstand auf Antrag die Statuten auszufolgen.

Der Vorstand hat ohne Verzug eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 1/10 der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder verlangt.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes wenigstens alle 4 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, die in der Generalversammlung Sitz und Stimme haben,
- auf Verlangen der RechnungsprüferInnen
- auf Verlangen eines/r gerichtlich bestellten Kurators/in.

Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand so zeitgerecht einzuberufen, dass sie spätestens vier Wochen nach Antragstellung bzw. zu dem von der ordentlichen Generalversammlung festgelegten Termin stattfinden können.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax

oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder e-mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein. Über die Aufnahme der Anträge auf die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern:

- dem Obmann bzw. der Obfrau
- seinem/ihrem StellvertreterIn
- dem/der SchriftführerIn
- dem/der KassierIn und
- bis zu drei weiteren Mitgliedern

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, worüber der nächstfolgenden Generalversammlung zu berichten ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf das an Jahren älteste nicht verhinderte Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Sitzung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Wahl bzw. der Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines/einer Nachfolger/in wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Organisation des geregelten Betriebsablaufes
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes / der Obfrau und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/der Obfrau und des/r Kassiers/in.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese sind dem betroffenen Vereinsorgan unverzüglich zu berichten.

(4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(5) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des/der Obmanns/der Obfrau verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführers/in werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.